

Verordnung des MLR Baden-Württemberg zum Anbau von bestimmten Dauerkulturen auf Dauergrünland vom 19. Januar 2016 („Dauergrünlandverordnung“)

Bezüglich des Grünlandumwandlungsverbots unterliegen **nicht greening-pflichtige Betriebe** (laut DirektzahlungenDurchführungsgesetz) weiterhin dem LLG.

Nicht greening-pflichtig sind:

1. Betriebe die keine Direktzahlungen beantragen*
2. Betriebe die sich in 2015 als Kleinerzeuger erklärt haben und weiterhin Kleinerzeuger bleiben
3. Anerkannte Ökobetriebe

*** Sofern es einzelbetrieblich darstellbar ist, kann 1 Jahr bei den Direktzahlungen ausgesetzt werden. Werden Zahlungsansprüche aber in 2 aufeinander folgenden Jahren nicht aktiviert, verfallen diese!**

Nicht greening-pflichtige Betriebe können grundsätzlich auf Antrag die 5 ha-Regelung zum Anbau bestimmter grünlandähnlicher Sonderkulturen in Anspruch nehmen. Erforderlich ist ein Nachweis, dass im Betrieb keine Ackerflächen vorhanden sind und regional bzw. im Land Baden-Württemberg keine Tauschflächen verfügbar sind. Dem Antrag ist eine Skizze beizufügen auf der die Fläche bzw. Teilfläche eingezeichnet ist. Die Umwandlung darf erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen. Mit der Genehmigung erhält die Fläche keinen dauerhaften Ackerstatus sondern nur die „Lizenz“ zum Anbau der jeweiligen Kultur. Diese Vorgabe gilt auch gegenüber jedem späteren Nutzungsberechtigten, auch wenn diese nicht privatrechtlich vereinbart worden ist. Die Genehmigung ist auf insgesamt höchstens 5 Hektar Dauerkulturen je Betrieb innerhalb von 10 Jahren begrenzt. Dies gilt auch im Falle von Kauf oder Pacht von Flächen, die aufgrund einer gleichartigen Genehmigung umgewandelt wurden.

Bei der Anlage der Dauerkultur darf keine flächige Bodenbearbeitung durchgeführt werden. Das Dauergrünland zwischen den Pflanzreihen und auf den Randflächen muss erhalten bleiben. Unter Berücksichtigung dessen dürfen maximal 20% der Dauergrünlandflächen umgewandelt werden.

Anerkannte Kulturen die zu einem erheblichen Teil die positiven Funktionen des Dauergrünlandes erbringen, sind u.a. Baumobst (Kern- und Steinobst, Schalenfrüchte), Strauchbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Tafeltrauben, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Trüffelanlagen.